

rischen Herzogthums ein anderer Volksstamm sich niedergelassen hatte, als in Süden; und wenn die eigentlichen Ripuarier diesen Theil bewohnten, so hatten jenen die Attuarier inne \*).

## §. 5.

## Pfarrkirchen.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die christliche Religion fast zu gleicher Zeit in den römischen Niederlassungen zu Bonn, Kanten, Neuß, Zülpich u. Wurzel faßte als zu Köln. Die Verfassung des Reiches, vermöge welcher alle Theile desselben in einer regen Verbindung standen, war der Verbreitung des Christenthums äußerst günstig. Wenn es nun in Bonn, Kanten, Zülpich, Neuß Christen gab, so hatten sie auch wohl eben so gut als jene zu Köln in ihrer Stadt ein Kirchlein (aediculam Christiani ritus. Ammian. Marcell. Lib. XV. C. 5.) \*\*) das ist: einen Versammlungsort, wo die Katechumenen unterrichtet und getauft, das heilige Abendmahl gefeiert, die Schrift gelesen und das höchste Wesen nach

\*) Wenigstens findet in den spärlichen Nachrichten und den wenigen Urkunden, die wir vom Mühlgau, dem Attuarier- und Duffelgau haben, nirgend der Zusatz in Pago Ripuariensi oder eine Verwechslung mit dem Ripuariergau Statt. Daß diese Gaue aber zum Ripuarischen Herzogthume gehörten, geht daraus hervor, daß dies nördlich an das Land der Friesen stieß.

So lagen also der Attuarier- und der Duffelgau und der ganze Kantische Archidiaconalbezirk wohl in Ducatu, aber nicht in pago, noch in Comitatu Ripuariorum.

Noch eine Frage über die Gaue? — Von Nimwegen und Kanten hat man viele Nachrichten, aber keine, welche jene Orte als in pago gelegen bezeichnen. — War das königliche Gebiet — fundus regius — das zu diesen Städten gehörte, so groß, daß es für sich einen Gau auszumachen schien? War es deshalb nicht nöthig, sie näher zu bezeichnen? So heißt auch Duisburg in einer Urkunde v. J. 1155 in Teschenmacher Cod. diplomatic. ein Pagus regalis.

\*\*) Zehn erwachsene Christen konnten eine Pfarrgemeinde bilden. Sieh Martene et Durand Collect. Ampliss. Tom. VI, fol. 447.

christlichem Ritus verehrt wurde \*). Nach apostolischer Sitte wurden diese von der Hauptstadt entfernt wohnenden Christengemeinden von dem Bischöfe von Zeit zu Zeit besucht. Er war es, der die feierliche Taufe erteilte und die Seelsorge führte \*\*). Von Zeit zu Zeit mag er auch wohl einen Priester seiner Hauptkirche an seine Stelle dorthin geschickt haben. Allein was hindert uns anzunehmen, daß von Anfange solche durch die Diöcesen zerstreut liegenden Kirchen unter eigenen Priestern mit fester Anstellung standen \*\*\*)? Die ungeheure Ausdehnung der Diöcesen in Deutschland machte hier gleich beim Entstehen des Christenthums jene Maaßregel nothwendig, die auch schon frühe in der Alexandrinischen Kirche †) Statt fand. Man denke nur an die Entfernung Kölns z. B. von Kanten. Dieselbe Weitichichtigkeit veranlaßte auch die Gründung eigener Taufkirchen hie und da auf dem Lande ††), außer dem Baptisterium bei der Hauptkirche.

Solche waren auch ursprünglich unsere ältesten Pfarrkirchen. Deshalb kommen sie auch in den ersten Nachrichten, die man von ihnen hat, als *Ecclesia baptismalis* vor †††). Die Kirche war

\*) Vergl. Justini Apologia cap. 63.

\*\*) Vergl. Fleuri Institutiones eccles. Part I. Cap. 11.

\*\*\*)) Vergl. vorzügliche Denkwürdigkeiten I. B. I Th. Seite 534.

†) Universae ecclesiae Episcopo subjacent, sed ita tamen ut singuli pagi singulos presbyteros habeant. Athanasius Apolog. II. Sieh auch Cabassutii Notitia Conciliorum, Lugduni 1670 Cap. 57 de vet. Ecclesiar situ

††) So hatte die Bremische Diöcese gleich nach ihrer Gründung, vier Taufkirchen — nur vier, weil der Sprengel klein war. Beweis, daß es damals schon auf dem Lande zerstreute Baptisterien gab. Sieh Cramer Ord. S. Benedicti Commentatio historica de Ecclesia metropol. Colon — Bonnae 1792.

†††) Vergl. can. 47. et 56. caus. 16. quaest. 1. Daher mag es auch wohl kommen, daß so viele unserer ältesten Pfarrkirchen auf dem Lande dem h. Johannes dem Täufer geweiht sind, von dem auch die Baptisteria bei den Hauptkirchen zu Florenz, Parma, Pisa, Worms u. ihren Namen führen. Sieh Paciaudii antiquit. Christianae de cultu S. Joannis Baptistae pag. 53. *Lupus* de ecclesiae afric. appellatione. Merk-

von jeher gütig und aufmerksam auch auf die zeitlichen Bedürfnisse, ja sogar auf die Bequemlichkeit der Ibrigen. Sie wollte die Katechumenen nicht nöthigen, Meilen, Tagereisen weit zu gehen, um die heilige Taufe zu empfangen.

Der Bischof begab sich lieber nach dem Beispiele der Apostel zu ihnen und taufte sie in der nächsten Kirche \*). Dies war die anfängliche Bestimmung unserer Pfarrkirchen auf dem Lande. Sie können aber auch zu andern gottesdienstlichen Berrichtungen gedient haben. So wie in Rom und andern Städten des Abendlandes die Versammlungen der Gläubigen nach Verschiedenheit der Feste und der Tage in verschiedenen Kirchen gehalten wurden \*\*), so konnte das nämliche in Hinsicht der Kirchen auf dem Lande, in den größern Diöcesen Deutschlands der Fall seyn. Endlich wurde es Regel, daß jede dieser Kirchen unter der besondern Leitung eines einzelnen Priesters \*\*\*) — oft in Gesellschaft eines Diakons — †) gesetzt wurde. Das Volk hielt sich bei der ihm nächst gelegenen Kirche; weswegen man diese *Ecclesia parochialis*, ihren Vorsteher *Presbyter parochialis* und ihre Gemeinde *Parochia* nannte.

Zuverlässig ist es, daß schon unter den Merovingischen Kö-

würdig ist es, daß die Urkunde, die wir von einer der ältesten Kirchen in der Kölner Diöcese haben, eben diese Kirche, — Keinern bei Xanten — als dem h. Johannes dem Täufer gewidmet angiebt

\*) Denn diese Kirchen hießen schon längst *baptismales* und doch durften die Priester nur im Nothfalle in denselben taufen. *Epist. Hincmari VII. und Capitul. Theodulphi. de ann. 797. c. XVII.*

\*\*\*) Vergl. *Acta S. Justini* bei *Ruinart* S. 2. *An existimas omnes nos in eundem locum convenire solitos?* Sieh auch vorzügl. *Denkwürdigkeiten IV. B. I. Th. 9. K.*

\*\*\*) Sieh *Can. XVI. Concil. Aquisgran. II. de anno 816. Ubi-cunque possibile fuerit, unicuique ecclesiae suus provideatur ab Episcopo presbyter* — *Tom I Concil. German.*

†) Sieh die Abhandlung: *Ueber die Stadt- und Landdiakonen. II B. I. der vorzügl. Denkwürdigk. S. 34.*

nigen Pfarrkirchen auf dem Lande fast unter den nämlichen Verhältnissen wie jetzt vorhanden waren \*).

## §. 6.

## Kapellen.

Nahe verwandt mit den Pfarrkirchen sind die Kapellen, *Capella* \*\*). Sie waren ursprünglich nur Dratorien, Bethäuser zu

\*) Damals gab es auf dem Lande Kirchen, die eine eigene Dotation, einen eigenen Priester, eine bestimmte Gemeinde als Angehörige hatten. Der Priester verrichtete den feierlichen Gottesdienst — Cantare — er versah die Sterbenden mit den heiligen Sacramenten — er taufte im Nothfalle (die feierliche Taufe, die nur Ostern, Pfingsten und drei Königen geschah, war noch immer ein Reservat des Bischofs) — In denselben wohnten die Angehörigen dem h. Messopfer bei — dort opferten sie ihre Zehnten und Gaben.

Einen merkwürdigen Beweis dieses Verhältnisses liefert der VII. Brief Hinkmars von Rheims an Hinkmar von Laon. Derselbe wurde zwar erst geschrieben im J. 870. Aber Hinkmar beweiset, daß es so in der frazlichen Kirche zu Fallaenobrayus seit Menschengedenken war gehalten worden. — Daß dies Verhältniß zu Zeiten des Großvaters von Pardulus, einem Vorgänger Hinkmars von Laon bestand und er redet davon, als von einer gewöhnlichen Sache. *Homines de villa quae vocatur Fallaenobrayus . . . ad me reclamarunt, quia in ecclesia ad quam a longo tempore et meorum et tuorum praedecessorum sua vota et decimas ipsi et sui praedecessores contulerunt, et ibi sacerdotalis officii obsequium habuerint usque ad praesentis anni DCCCLXX. III. ind. prid. Non. Febr. nempe nec missam audire nec in tempore necessitatis sicut sacrae praefigunt regulae, eorum infantes baptismum accipere, nec etiam obeuntes confessione et viatici muneris reconciliatione salvari possint. Dicunt enim quia ex quo memorari ab his qui in carne sunt positi, potest, quoniam ipsa Ecclesia per se fuit semper et nulli alteri ecclesiae subjecta . . . ipsa ecclesia habet, unde bene per se possit subsistere, et hoc inter caetera habetur indicium, quoniam a longo tempore per se consistit.* Tom. VIII. Collect. Concil. Labbe fol. 1812. Flodoard führt noch einen andern Brief Hinkmars an Adalbernon an: pro querimonia et proclamatione cujusdam Presbyteri ejus Parochiae, ostendens qualiter Episcopi rusticarum parochiarum Ecclesias disponere debeant et gubernare. Lib. III Cap. 23.

\*\*\*) Ueber das Wort Kapelle sieh Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. Seite 84.